

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

ExOne GmbH

1. Geltung

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die wir - d.h. die Firma ExOne GmbH - auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite abschließen.
- 1.2 Für alle unsere Verkaufs- und Liefergeschäfte, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Bestellung/Auftragserteilung durch den Käufer (im Folgenden: Kunde) gelten unsere AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.4 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, die wir auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite abschließen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, insbesondere Beschaffensvereinbarungen und Garantien, Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung, Leistungsumfang

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unteilbar, unverbindlich und freibleibend. Verbindlich sind unsere Angebote nur ausnahmsweise und im Einzelfall dann, wenn wir das Angebot schriftlich abgeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An verbindliche Angebote sind wir nur bis zu dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Absendung des Angebots an den Kunden gebunden.
- 2.2 Sämtliche zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen), die dem Kunden bzw. ihm zuzurechnenden Dritten im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Daneben gilt Ziffer 11.
- 2.3 Angebote für vom Kunden angefragte Leistungen, welche Entwurfsarbeiten, die mit (insbesondere zeichnerisch-konstruktivem) Aufwand verbunden sind oder bei denen am Ort des Kunden technische Maßabnahmen, Aufnahmen von elektrischen Schaltungen oder Versuche auszuführen sind, werden nur gegen Vergütung von uns erstellt. Wird keine Vereinbarung zur Höhe der Vergütung getroffen, so schuldet der Kunde die übliche Vergütung. Die Vergütung wird auf den Kaufpreis angerechnet, wenn der Vertrag über die angebotene Leistung rechtswirksam zustande kommt.
- 2.4 Für den Umfang unserer Leistungspflicht ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder der Ware gilt der Auftrag des Kunden als von uns angenommen.
- 2.5 Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Leistungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit oder garantiert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Leistung für den von ihm zgedachten Zweck zu überzeugen.
- 2.6 Unsere Leistungen erfolgen nach den hierfür maßgeblichen deutschen technischen sowie rechtlichen Vorschriften und Normen in der jeweils am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 2.7 Alle nach dem Vertrag von uns an den Kunden zu übergebenden oder zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Dokumentationen, Pläne usw.) erhält der Kunde in deutscher Sprache. Übersetzungen werden nur auf Wunsch des Kunden und ohne Haftungsübernahme durch uns für die Richtigkeit der Übersetzung erstellt; der Kunde erstattet uns in diesem Fall die Kosten der Übersetzung nach Aufwand.

3. Preis, Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Verjährung, Aufrechnung, Zurückhalte, Leistungsverweigerung

- 3.1 Alle angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich ab Lieferwerk/Lager. Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Montage, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Versicherungen, Steuern etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 3.3 Sollten von Ziffern 3.1 und 3.2 abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten im Zweifel die Incoterms in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung als ergänzend vereinbart.

3.4 Wir sind berechtigt vom Kunden Teilzahlungen/Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen.

3.5 Alle unsere Forderungen sind mit Zugang unserer Rechnung beim Kunden sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden kommt es auf den Zahlungseingang an. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlung durch Wechsel nehmen wir zudem nur an, wenn wir dem vorher schriftlich zugestimmt haben.

3.6 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz) zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.

3.7 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), sind wir befugt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistung auch schon vor der Leistung zu verlangen, noch ausstehende Leistungen aus diesem sowie anderen Verträgen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.8 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Teilleistungen, Fristen, Termine, Verzögerungen, Annahmeverzug

4.1 Zu Teilleistungen sind wir unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden jederzeit berechtigt.

4.2 Die von uns benannten oder mit uns vereinbarten Termine bzw. Fristen sind stets unverbindlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit Fristen ausnahmsweise als verbindlich vereinbart wurden, gelten Ziffern 4.3 bis 4.8.

4.3 Fristen verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftragsumfang nach der Vereinbarung der Frist ändert oder erweitert.

4.4 Fristen beginnen frühestens mit der Bezahlung vereinbarter oder zu erbringender Anzahlungen oder Abschlagszahlungen durch den Kunden.

4.5 Eine Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ausführung unserer Leistung bereits begonnen bzw. die Ware unser Lieferwerk/Lager - oder bei Streckengeschäften das unseres Vorlieferanten - verlassen hat oder bei Verträgen ab Lieferwerk/Lager die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt ist.

4.6 Fristen verlängern sich bei von uns nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt jeder Art (z.B. bei unvorhersehbaren Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträglicher Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen, Epidemien, bewaffneten Konflikten, Unruhen und ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferern oder den Spediteuren die Leistung nachträglich erschweren oder unmöglich machen) angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Über diese Leistungshindernisse werden wir den Kunden umgehend informieren.

4.7 Geraten wir in Lieferverzug aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung, die im Regelfall mindestens vier Wochen betragen muss, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bei Nachfristablauf die Ausführung unserer Leistung bereits begonnen bzw. die Ware unser Lieferwerk/Lager - oder bei Streckengeschäften das unseres Vorlieferanten - verlassen hat oder bei Verträgen ab Lieferwerk/Lager die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt ist.

4.8 Die Einhaltung von Fristen durch uns setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden verlängern sich alle Fristen um die Verzugsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

4.9 Lehnt der Kunde die Annahme unserer Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt, ohne Schadensnachweis 10 % der vereinbarten Netto-Gegenleistung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Lieferung, Versand, Gefahrtragung, Verpackung

5.1 Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die versandfertige Bereitstellung der Ware (ex works Lieferwerk/Lager ExOne GmbH Incoterms 2010). Der Kunde ist verpflichtet, unsere Ware innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang unserer Bereitstellungsanzeige oder unserer Rechnung abzuholen.

- 5.2 Ein Versand unserer Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten sowie Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, dabei berücksichtigen wir die Interessen des Kunden angemessen.
- 5.3 Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware und der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lieferwerkes/Lagers, bei Streckengeschäften des Lieferwerkes/Lagers unseres Vorlieferanten auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob zusätzlich weitere Leistungen vereinbart sind (z.B. Werkleistungen). Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern wir die Warenlieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
- 5.4 Verzögert sich der Versand oder die Abholung unserer Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als einen Monat ab Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden, so können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerung in unserem Lieferwerk/Lager sind wir berechtigt, dem Kunden 0,25 % des Nettokaufpreises der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche zu berechnen. Bei Fremdeinlagerung trägt der Kunde die tatsächlichen Einlagerungskosten. Im Übrigen gilt für den Annahmeverzug des Kunden Ziffer 4.9.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf offensichtliche Transportverluste, Transportmängel oder Transportbeschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs in Gegenwart des Frachtführers festzustellen, zu dokumentieren und uns am Tag des Empfangs der Ware schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat stets die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Transporteur wahrzunehmen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt unsere Ware als genehmigt und abgenommen.
- 5.6 Mitgelieferte Verpackungen nehmen wir ausschließlich im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtungen zurück; bei Lieferungen ins Ausland wird die Verpackung nicht zurückgenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag das Eigentum an allen unseren Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrentvorbehalt). Der Gefahrübergang nach Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Der Kunde hat unsere Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Brutto-Warenwert zu versichern und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen in Höhe des Brutto-Warenwertes sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung zusammen mit nicht uns gehörenden Gegenständen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns entsprechend dem Brutto-Warenwert Miteigentum überträgt. Gelangt der Kunde in den Besitz der neuen Sache, verwahrt er das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für uns. Die Verwahrung durch den Kunden erfolgt unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung entstehende Ware gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- 6.4 Wird unsere Vorbehaltsware oder werden daraus hergestellte Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass unsere Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Kunde uns bereits jetzt die anstelle unserer Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware tretenden Ansprüche des Kunden gegen seinen Abnehmer in Höhe des Brutto-Warenwertes unserer verbauten Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Forderungen ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und aus der Weiterveräußerung ein Entgeltanspruch mindestens in Höhe der Einstandskosten des Kunden entsteht. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware durch den Kunden, hat dieser seinerseits die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung nur unter wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer zu liefern (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt), wobei der in Ziffer 6.1 vereinbarte Kontokorrentvorbehalt für den weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt nicht gilt. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware, auch eventuell ihm künftig zustehende Forderungen, entsprechend dem Brutto-Warenwert unserer Vorbe-

haltsware an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen gilt die Forderungsabtretung nur im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der mitverkauften fremden Gegenstände. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden erlöschen die Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der Kundenforderungen automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns auf Verlangen bekannt zu geben sowie zur Mitteilung aller zum Einzug erforderlichen Angaben und zur Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Geschäftsbücher.

- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere noch nicht bezahlten Waren zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Waren sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich der Verwertungskosten anzurechnen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass die Verwertung unangemessen hohe Kosten verursacht hat. Die entsprechende Differenz ist vom Kunden sodann nicht zu tragen.
- 6.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet. Von Sicherungsübereignungen gesamter Warenlager sind die von uns gelieferten Vorbehaltswaren ausdrücklich auszuschließen.
- 6.8 Bei Zwangsvollstreckungen, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unsere Vorbehaltsware hat der Kunde auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorgenommen werden können. Für die uns hierdurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten haftet der Kunde, sollte anderweitig kein Ersatz erreicht werden können.
- 6.9 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt und gebührt uns.
- 6.10 Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert oder vom Kunden an einen solchen Ort verbracht, gilt vorrangig zu Ziffern 6.1 bis 6.9 Folgendes: Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass unser Eigentumsvorbehalt in dem Land, in dem sich die Vorbehaltsware befindet oder in das diese verbracht wird, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (z.B. eine besondere Kennzeichnung oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Kunde diese zu unseren Gunsten auf seine Kosten vornehmen. Sollte unsere Mitwirkung notwendig sein, wird der Kunde uns dies unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der Kunde uns über alle wesentlichen Umstände aufklären, die für einen möglichst weit reichenden Schutz unseres Eigentums von Bedeutung sind. Er wird uns insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung unserer Rechte aus dem Eigentum notwendig sind. Die Bestimmungen dieser Ziffer 6.10 gelten entsprechend, wenn nach der Rechtsordnung am Ort, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, ein Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart werden kann, für die Verschaffung einer Rechtsposition für uns, die unsere Interessen und Ansprüche in gleich wirksamer oder in sonstiger geeigneter Weise wirksam schützt, soweit dies rechtlich möglich ist.
- ## 7. Verjährung
- 7.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 7.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- ## 8. Schadensersatz
- 8.1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 8.2. Die Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Vertragsstrafen von Vertragspartnern des Kunden zurückgehen, sind für den Verkäufer in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn.
- 8.3 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 8.4 Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Kaufsache und deren Lieferung entstehen, sind im Übrigen ausgeschlossen soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Wir haften insbesondere nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Änderung, Benutzung oder Behandlung des Kaufgegenstandes, insbesondere bei Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes infolge fehlerhafter Wartung durch Dritte oder Verwendung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Additive), die nicht durch ExOne genehmigt wurden.
- 8.5 Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

- 9.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (insbesondere §§ 377 HGB) nachgekommen ist.
- 9.2 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt.
- 9.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Urheberrechtsvorbehalt, Vertraulichkeit

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit uns oder unseren Angeboten, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünften bekannt werden, stets - auch im Zweifelsfall - als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 10.2 An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen) sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, behalten wir uns unser Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die in Satz 1 genannten Unterlagen, Konzepte und Ideen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Weiter sind uns die Unterlagen auf Verlangen jederzeit vollständig zurückzugeben, soweit der Kunde die Unterlagen nicht zur Vertragserfüllung oder Benutzung unserer Lieferungen/Waren benötigt. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit er die Unterlagen nicht zur.
- 10.3 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung aus Ziffer 10.2, so ist er verpflichtet, für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 5 % der vereinbarten Netto-Gegenleistung als pauschalierten Schadensersatz zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens zu verlangen.

11 Sprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist D-86368 Gersthofen.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist D-86368 Gersthofen, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Kunde seinen Wohnsitz o-

der gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

- 11.3 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).

12 Allgemeine Bestimmungen, ergänzende Vereinbarungen, Schlussbestimmungen

- 12.1 Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 12.2 Soweit eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass anstelle der unwirksamen Klausel eine Klausel als vereinbart gilt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.

Stand: April 2015